

Herrn Bundesrat  
Hans-Rudolf Merz  
Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

RR/fm 312

Bern, 21. Dezember 2005

## **Vernehmlassung zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

In randvermerkter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die Vernehmlassungsvorlage zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 29. September 2005 und lassen Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zugehen.

### 1. Ausgangslage

Die vorstehend erwähnte Vorlage im Bereich der Ehepaarbesteuerung wurde als Sofortmassnahme gegen die seit Jahren bestehende Verfassungswidrigkeit der Mehrbelastung von Zweiverdiener-Ehepaaren gegenüber gleichgestellten Konkubinatspaaren in die Vernehmlassung geschickt. Vorgeschlagen wird dabei eine Neugestaltung des bisherigen Zweiverdienerabzuges von CHF 7'600 auf neu 50% des Einkommens des Zweitverdieners, wobei dieser auf einen Maximalbetrag von CHF 55'000 begrenzt sein soll und der bisherige Zweiverdienerabzug als Minimalsatz beibehalten bleibt. Als Basis zur Berechnung des Prozentabzuges soll das tiefere Einkommen der beiden Ehepartner gelten. Grundlage der Berechnung bildet das um die Gewinnungskosten und Vorsorgebeiträge gekürzte Erwerbseinkommen.

Als Gegenfinanzierung für die erwarteten Mindereinnahmen von rund CHF 750 Mio. pro Jahr wird vorgeschlagen, dass einerseits eine Ausgabenreduktion und andererseits eine Steuererhöhung für Alleinstehende ab mittlerem Einkommen eingeführt werden.

## 2. Kritische Würdigung der Vorlage

Eine Gesetzesänderung im Sinne des Vernehmlassungsentwurfes hätte zwar zur Folge, dass die verfassungswidrige Schlechterstellung von Zweiverdiener-Ehepaaren gegenüber gleichgestellten Konkubinatspaaren aufgehoben wird, jedoch entstehen auf anderer Stufe neue Verfassungswidrigkeiten.

Zum einen profitieren von der Erhöhung des Zweiverdienerabzuges nämlich nur Ehepaare, bei welchen beide Ehepartner ganz oder teilweise erwerbstätig sind. Dadurch entsteht eine stossende Schlechterbehandlung von Ehepaaren, bei welchen nur der eine Partner erwerbstätig ist. Ein rechtlich und faktisch ungetrennt lebendes Ehepaar ist als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten, und es widerspricht dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wenn bei gleichem Verdienst ein Zweiverdiener-Ehepaar deutlich weniger Steuern bezahlen muss als ein Ehepaar, bei welchem nur ein Partner erwerbstätig ist. Erwirtschaftet beispielsweise ein Ehepaar ein jährliches Einkommen von CHF 200'000, wobei Mann und Frau je CHF 100'000 beitragen, so wäre nach dem Vernehmlassungsentwurf aufgrund des 50% Zweiverdienerabzuges auf einem Einkommen von CHF 150'000 die Einkommenssteuer zu entrichten. Ist hingegen bei einem Ehepaar nur ein Ehepartner erwerbstätig und erwirtschaftet dieser alleine die gleiche Summe von CHF 200'000, so hat dieses Ehepaar auf dem vollen Betrag von CHF 200'000 die Einkommenssteuer zu entrichten. Dies ist klar verfassungswidrig, da das Einverdiener-Ehepaar wie auch ein Ehepaar ohne Erwerbseinkommen trotz identischer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eine deutlich höhere Steuerlast zu tragen hat.

Zum anderen wird mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Sofortmassnahme auch eine rechtsungleiche Behandlung für Alleinstehende geschaffen, indem hier zur Kompensation der Steuerausfälle der Tarif für mittlere Einkommen angehoben werden soll. Damit wird diese Personengruppe gegenüber den Alleinstehenden mit tiefen Einkommen, welche zudem in der Regel überhaupt keine direkte Bundessteuern bezahlen, ein weiteres Mal benachteiligt, was ebenso gegen die von Verfassung wegen garantierten Grundsätze verstösst.

## 3. Vollsplitting als Gegenvorschlag

Anstatt mit der vorschnellen Sofortmassnahme gemäss dem Vernehmlassungsentwurf neue Verfassungswidrigkeiten zu schaffen, empfiehlt es sich, eine sorgfältig geprüfte Variante der Ehegattenbesteuerung zu implementieren. Sinnvoll erscheint es, auch in Zukunft ein Ehepaar als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten und gemeinsam zu besteuern getreu dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Eine Umstellung auf ein reines Individualbesteuerungssystem berücksichtigt nicht, wie viele Personen von einem Einkommen leben müssen und ist daher von weitgehenden Korrekturmassnahmen abhängig. Ebenfalls müsste für die Individualbesteuerung quasi eine güterrechtliche Auseinandersetzung durchgeführt werden. Das Vollsplitting hingegen garantiert eine Kontinuität der Betrachtung der Familie als wirtschaftliche Einheit. Die Einkommen beider Ehegatten werden dabei addiert und zum Satz des hälftig steuerbaren Gesamteinkommens besteuert. Sofern der administrative Aufwand dies zulassen würde, könnte allenfalls den Konkubinatspaaren ein Wahlrecht eingeräumt werden, wie ein Ehepaar besteuert zu werden.

#### 4. Zusammenfassung

Die Vernehmlassungsvorlage schafft qua Verletzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit neue Verfassungsverletzungen, indem zum einen Einverdiener-Ehepaare gegenüber Zweiverdiener-Ehepaaren deutlich schlechter gestellt werden, ohne dass in den zu regelnden Verhältnissen hierfür ein sachlich vertretbarer Grund zu erblicken wäre. Desgleichen werden durch die Vorlage Alleinstehende ab mittlerem Einkommen gegenüber Alleinstehenden mit tiefem Einkommen benachteiligt. Aus all diesen Gründen ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Sofortmassnahme abzulehnen. Demgegenüber entspricht das Vollsplitting dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und kann die mit der Vernehmlassungsvorlage angestrebte Beseitigung der Schlechterstellung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren insofern beheben, als Konkubinatspaaren die Wahlmöglichkeit der Besteuerung nach dem System des Vollsplitting eröffnet wird.

Gerne hoffen wir, dass unseren Überlegungen Beachtung geschenkt wird.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Schweizerischen Anwaltsverband

Alain Bruno Lévy  
Präsident

René Rall  
Generalsekretär